

## **Konsolidierungsvertrag**

### **zur Teilnahme am Kommunalen Entschuldungsfonds Rheinland-Pfalz (KEF-RP)**

#### **zwischen**

dem Land Rheinland-Pfalz,

vertreten durch

die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion,

diese vertreten

durch die Präsidentin der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion, Frau Dagmar Barzen

#### **und**

der kreisfreien Stadt Kaiserslautern

vertreten durch

Herrn Oberbürgermeister Dr. Klaus Weichel

#### **Präambel**

Zum Abbau der in der Vergangenheit aufgelaufenen hohen Verbindlichkeiten der kommunalen Gebietskörperschaften aus der Aufnahme von Krediten zur Liquiditätssicherung wurde am 22. September 2010 von Ministerpräsident Kurt Beck und den Vorsitzenden der kommunalen Spitzenverbände die Gemeinsame Erklärung zum "Kommunalen Entschuldungsfonds Rheinland-Pfalz (KEF-RP)" (im Folgenden: „Rahmenvereinbarung“) unterzeichnet. Der KEF-RP soll ein Maximalvolumen von 3,825 Mrd. Euro aufweisen und über eine Laufzeit von 15 Jahren ab 2012 jährlich bis zu 255 Mio. Euro aufbringen, um damit bis zu zwei Drittel der Ende 2009 bestandenen kommunalen Liquiditätskredite zu tilgen und die fälligen Zinsen zu decken.

Die Finanzierung des Fonds erfolgt zu einem Drittel durch das Land aus Mitteln des allgemeinen Landeshaushalts, zu einem weiteren Drittel durch die Solidargemeinschaft aller rheinland-pfälzischen Gemeinden und Gemeindeverbände aus Mitteln des kommunalen Finanzausgleichs und zum restlichen Drittel durch die teilnehmenden Kommunen selbst über eigene Konsolidierungsbeiträge. Nähere Einzelheiten zum Vollzug des Entschuldungsprogramms sind in dem zwischen den kommunalen Spitzenverbänden und dem Land abgestimmten „Leitfaden zur

Umsetzung des Kommunalen Entschuldungsfonds Rheinland-Pfalz (KEF-RP)“ (im Folgenden: „Leitfaden“) geregelt.

Der Abschluss des vorliegenden Konsolidierungsvertrages ist Voraussetzung für die Teilnahme am KEF-RP. In dem Konsolidierungsvertrag werden die wesentlichen Bedingungen der Programmteilnahme festgelegt, insbesondere wird der Konsolidierungsbeitrag der teilnehmenden Kommune bezüglich seiner Höhe und der zu seiner Realisierung vorgesehenen Konsolidierungsmaßnahmen konkretisiert.

## **§ 1 Teilnahme am KEF-RP**

In Anerkennung der in der Rahmenvereinbarung und im Leitfaden festgelegten Regelungen sowie unter Berücksichtigung der nachstehenden Konsolidierungszusagen vereinbaren die Vertragsparteien die Aufnahme der teilnehmenden Kommune in den KEF-RP. Der teilnehmenden Kommune werden Entschuldungshilfen aus dem Programm in Aussicht gestellt. Insbesondere unter der Voraussetzung einer erfolgreichen Umsetzung der kommunalen Konsolidierungszusagen im Haushaltsvorjahr erfolgt die Bewilligung von Zuweisungen auf den jährlich zu stellenden Antrag der teilnehmenden Kommune für das Haushaltsjahr durch einen Bewilligungsbescheid der zuständigen Bewilligungsbehörde.

## **§ 2 Leistungen aus dem KEF-RP, Konsolidierungsbeitrag, Konsolidierungsergebnis**

(1) Der im Rahmen des KEF-RP maßgebliche Liquiditätskreditbestand der teilnehmenden Kommune beläuft sich auf 482.924.970 Euro. Er wird mit einem Anteil von 78,26 v.H. als Gesamtleistung aus dem KEF-RP berücksichtigt und beträgt für die teilnehmende Kommune über die Laufzeit von 15 Jahren unter Berücksichtigung aller drei Finanzierungsanteile 377.937.082 Euro, die Jahresleistung beläuft sich folglich auf 25.195.805 Euro.

(2) Die teilnehmende Kommune verpflichtet sich, ihre eigenen Konsolidierungsmöglichkeiten in dem Umfang auszuschöpfen, dass jährlich mindestens ein Drittel der auf sie entfallenden Jahresleistung des Entschuldungsfonds durch eigene Konsolidierungsanstrengungen aufgebracht wird. Der jährliche kommunale Drittelanteil der teilnehmenden Kommune beläuft sich danach auf mindestens 8.398.602 Euro (Konsolidierungsbeitrag).

(3) Die teilnehmende Kommune verpflichtet sich, ihren Bestand an Liquiditätskrediten jährlich mindestens in Höhe von 80 v. H. der auf sie entfallenden Jahresleistungen des KEF-RP zu vermindern (Konsolidierungsergebnis). Soweit diese Mindest-Nettotilgung in besonderen Einzelfällen ausnahmsweise trotz der Entschuldungshilfen und einer strengen Haushaltsdisziplin nicht realisiert werden kann, müssen die bestehenden Verbindlichkeiten aus der Aufnahme von

Liquiditätskrediten bzw. die Begründung neuer Verbindlichkeiten aus der Aufnahme von Liquiditätskrediten wenigstens im möglichen Umfang vermindert werden.

### **§ 3**

#### **Konsolidierungsmaßnahmen**

(1) Der zugesagte eigene Konsolidierungsbeitrag in der in § 2 Abs. 2 genannten Höhe wird durch die in der Anlage 1 zu diesem Vertrag aufgeführten Einzelmaßnahmen realisiert werden. Die Anlage 1 ist Bestandteil dieses Vertrages. Weiter ist diesem Vertrag als Anlage 2 ein Abdruck der Niederschrift über die nichtöffentliche Sitzung des städtischen Personalausschusses am 21.11.2011 zum Beratungsgegenstand „Struktureller Vorschlag zur Konsolidierung der Personalkosten“ mit der dazugehörigen Beschlussvorlage Nr. 0625/2011 vom 18.11.2011 beigelegt, wonach u. a. bis zum 31.12.2015 100 Stellen einzusparen sind.

(2) Wird nachträglich festgestellt, dass die Konsolidierungsmaßnahmen zur Erzielung des kommunalen Konsolidierungsbeitrags unzureichend sind oder treten durch spätere Entscheidungen der zuständigen kommunalen Organe Änderungen bei den vorgesehenen Konsolidierungsmaßnahmen ein, so sind ausbleibende Konsolidierungseffekte durch alternative Maßnahmen aufgrund kommunalpolitischer Entscheidungen im Einvernehmen mit der Kommunalaufsichtsbehörde vollständig zu kompensieren.

### **§ 4**

#### **Kündigung oder Aussetzung des Konsolidierungsvertrages**

(1) Um den angestrebten Entschuldungseffekt sicherzustellen, kommt innerhalb der Laufzeit des Vertrages, vorbehaltlich der Absätze 2 und 3, eine vorzeitige Kündigung nicht in Betracht.

(2) Wird unter Einbeziehung von Kompensationsmaßnahmen der erforderliche kommunale Konsolidierungsbeitrag gemäß § 2 Abs. 2 nicht realisiert und zwischen der teilnehmenden Kommune und der Aufsichtsbehörde auch keine Einigung über einen nachträglichen Ausgleich erzielt, so kann der Konsolidierungsvertrag nach Anhörung der teilnehmenden Kommune vom Land ohne Einhaltung einer Frist gekündigt werden. Entsprechendes gilt, wenn die teilnehmende Kommune ihre Pflichten zur jährlichen Beantragung der Entschuldungshilfe bzw. zum Konsolidierungsnachweis verletzt. Im Falle einer Kündigung kommen für das laufende Haushaltsjahr noch nicht ausgezahlte Bewilligungsmittel nicht mehr zur Auszahlung. Eine Rückforderung bereits gezahlter Entschuldungshilfen nach Maßgabe der Regelungen des Zuwendungsbescheids bleibt vorbehalten. Anstelle der Kündigung kommt einmalig auch eine Aussetzung des Vertrages für ein Jahr in Betracht, wenn davon ausgegangen werden kann, dass die teilnehmende Gemeinde ihren Konsolidierungsbeitrag nach Ablauf der Aussetzungsfrist wieder erbringt.

(3) Wenn das Konsolidierungsergebnis gemäß § 2 Abs. 3 Satz 1 nicht erreicht wurde und im Rahmen der Ausnahmebestimmung des § 2 Abs. 3 Satz 2 auch nicht

ausreichend dargelegt und begründet wurde, dass die bestehenden Verbindlichkeiten aus der Aufnahme von Liquiditätskrediten bzw. die Begründung neuer Verbindlichkeiten aus der Aufnahme von Liquiditätskrediten wenigstens im möglichen Umfang vermindert wurden, gilt Abs. 2 Satz 1, 3 und 4 entsprechend.

## § 5 Konsolidierungsnachweis

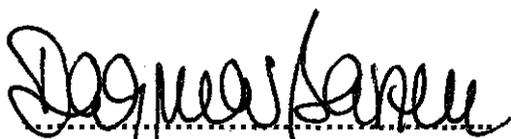
Die teilnehmende Kommune informiert die zuständige Aufsichtsbehörde jeweils zum 30. November des Haushaltsjahres unaufgefordert über die erreichte Umsetzung des Konsolidierungsvertrages im Haushaltsvorjahr. Dies betrifft sowohl den Konsolidierungsbeitrag (Vorlage der entsprechenden Anlage zum Jahresabschluss) als auch den erzielten Stand der Liquiditätskreditbelastungen (Vorlage des Konsolidierungspfades gemäß Muster 5 des Leitfadens). Die Nachweise und der Konsolidierungsvertrag werden gleichzeitig auf der Internetseite der teilnehmenden Kommune eingestellt.

## § 6 Laufzeit des Vertrages

Dieser Konsolidierungsvertrag tritt am 1. Januar 2012 in Kraft und endet spätestens am 31. Dezember 2026 bzw. mit Ablauf des Haushaltsjahres, in dem der Umfang der Liquiditätskredite der teilnehmenden Kommune unter Berücksichtigung der auf den eigenen Haushalt entfallenden Zahlungsmittelbestände erstmals auf ein Drittel des Standes zum 31. Dezember 2009 vermindert wurde, soweit nicht ausnahmsweise ein unmittelbarer Wiederanstieg der Liquiditätskredite absehbar ist.

*25.04.2013*  
Trier, den ~~13.03.2013~~  
Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion

Kaiserslautern, den 13.03.2013  
Stadt Kaiserslautern



.....  
Dagmar Barzen  
Präsidentin der ADD



.....  
Dr. Klaus Weichel  
Oberbürgermeister

### Anlagen:

- Anlage 1: KEF-RP - Konsolidierungsliste der Stadt Kaiserslautern
- Anlage 2: Niederschrift über die nichtöffentliche Sitzung des städtischen Personalausschusses am 21.11.2011 zum Beratungsgegenstand „Struktureller Vorschlag zur Konsolidierung der Personalkosten“ mit der dazugehörigen Beschlussvorlage Nr. 0625/2011 vom 18.11.2011

KEF-RP - Konsolidierungsliste der Stadt Kaiserslautern

Lfd.-Nr.	Kurzbezeichnung der Maßnahme	Zeitpunkt der kommunalpolitischen Entscheidung (Stichtag: "nach dem 22.09.2010")  (Datum, TT.MM.JJJJ)	Vorgesehene Dauer (Beginn und Ende) der Maßnahme	Vorussichtliches Konsolidierungspotenzial, netto															
				HH-Jahr 2012	HH-Jahr 2013	HH-Jahr 2014	HH-Jahr 2015	HH-Jahr 2016	HH-Jahr 2017	HH-Jahr 2018	HH-Jahr 2019	HH-Jahr 2020	HH-Jahr 2021	HH-Jahr 2022	HH-Jahr 2023	HH-Jahr 2024	HH-Jahr 2025	HH-Jahr 2026	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	
1	Anhebung Hebesatz Grundsteuer A von 280 v.H. um 30 Prozentpunkte auf 310 v.H. ab 01.01.2012	19.12.2011 (Haushaltssatzung)	ab 01.01.2012 für die gesamte Dauer der Programmteilnahme	4.000 €	4.000 €	4.000 €	4.000 €	4.000 €	4.000 €	4.000 €	4.000 €	4.000 €	4.000 €	4.000 €	4.000 €	4.000 €	4.000 €	4.000 €	
2	Anhebung Hebesatz Grundsteuer B von 370 v.H. um 50 Prozentpunkte auf 420 v.H. ab 01.01.2012	19.12.2011 (Haushaltssatzung)	ab 01.01.2012 für die gesamte Dauer der Programmteilnahme	2.214.000 €	2.214.000 €	2.214.000 €	2.214.000 €	2.214.000 €	2.214.000 €	2.214.000 €	2.214.000 €	2.214.000 €	2.214.000 €	2.214.000 €	2.214.000 €	2.214.000 €	2.214.000 €	2.214.000 €	
3	Anhebung Hebesatz Gewerbesteuer von 395 v.H. um 15 Prozentpunkte auf 410 v.H. ab 01.01.2011*	31.01.2011 (Haushaltssatzung)	ab 01.01.2012 für die gesamte Dauer der Programmteilnahme	1.646.000 €	1.646.000 €	1.646.000 €	1.646.000 €	1.646.000 €	1.646.000 €	1.646.000 €	1.646.000 €	1.646.000 €	1.646.000 €	1.646.000 €	1.646.000 €	1.646.000 €	1.646.000 €	1.646.000 €	
4	Änderung Abrechnungsgrundlagen Vergnügungssteuer	28.11.2011 (Vergnügungssteuer-satzung)	ab 01.01.2012 für die gesamte Dauer der Programmteilnahme	725.000 €	725.000 €	725.000 €	725.000 €	725.000 €	725.000 €	725.000 €	725.000 €	725.000 €	725.000 €	725.000 €	725.000 €	725.000 €	725.000 €	725.000 €	
5	Erhöhung der Hundesteuer (Ersthund von € 90 auf € 102, Zweithund von € 130 auf € 150, Dritt- u. weitere Hunde von € 174 auf € 198)	19.12.2011 (Haushaltssatzung)	ab 01.01.2012 für die gesamte Dauer der Programmteilnahme	45.000 €	45.000 €	45.000 €	45.000 €	45.000 €	45.000 €	45.000 €	45.000 €	45.000 €	45.000 €	45.000 €	45.000 €	45.000 €	45.000 €	45.000 €	
6a	Einführung der Schankerlaubnissteuer ab 2013	29.05.2012	ab 01.01.2013 für die gesamte Dauer der Programmteilnahme	0 €	110.000 €	110.000 €	110.000 €	110.000 €	110.000 €	110.000 €	110.000 €	110.000 €	110.000 €	110.000 €	110.000 €	110.000 €	110.000 €	110.000 €	
7	Wegfall der kostenlosen Parkkarte für die erste halbe Stunde und Ausweisung neuer Parkzonen X, Y, Z (dadurch Erhöhung Parkgebühren, Verwarnungsgelder)	05.12.2011 Vorl. Nr. 0624/2011	ab 01.01.2012 für die gesamte Dauer der Programmteilnahme	855.000 €	855.000 €	855.000 €	855.000 €	855.000 €	855.000 €	855.000 €	855.000 €	855.000 €	855.000 €	855.000 €	855.000 €	855.000 €	855.000 €	855.000 €	
8	Einführung Parkraumbewirtschaftung an Samstagen ab 01.07.2012 (dadurch Erhöhung Parkgebühren, Verwarnungsgelder)	29.05.2012	ab 01.07.2012 für die gesamte Dauer der Programmteilnahme	355.000 €	710.000 €	710.000 €	710.000 €	710.000 €	710.000 €	710.000 €	710.000 €	710.000 €	710.000 €	710.000 €	710.000 €	710.000 €	710.000 €	710.000 €	
8a	Einführung Parkraumbewirtschaftung Messeplatz, (dadurch Erhöhung Parkgebühren, Verwarnungsgelder)	05.12.2011 Vorl. Nr. 0624/2011	ab 01.01.2012 für die gesamte Dauer der Programmteilnahme	50.000 €	50.000 €	50.000 €	50.000 €	50.000 €	50.000 €	50.000 €	50.000 €	50.000 €	50.000 €	50.000 €	50.000 €	50.000 €	50.000 €	50.000 €	
8c	Einführung Parkgebühr für städtische Bedienstete und Lehrer an Verwaltungsgebäuden und Schulgebäuden (25 € pro MA und Monat)	05.12.2011 per Beschluss KEF	ab 01.01.2012 für die gesamte Dauer der Programmteilnahme	55.000 €	55.000 €	55.000 €	55.000 €	55.000 €	55.000 €	55.000 €	55.000 €	55.000 €	55.000 €	55.000 €	55.000 €	55.000 €	55.000 €	55.000 €	
8d	Einführung Parkgebühr für Ratsmitglieder am Rathaus (25 € pro Ratsmitglied und Monat)	05.12.2011 per Beschluss KEF	ab 01.01.2012 für die gesamte Dauer der Programmteilnahme	7.500 €	7.500 €	7.500 €	7.500 €	7.500 €	7.500 €	7.500 €	7.500 €	7.500 €	7.500 €	7.500 €	7.500 €	7.500 €	7.500 €	7.500 €	
8e	Verlängerung der gebührenpflichtigen Parkzeit von 18.00 Uhr auf 19.00 Uhr	05.12.2011 Vorl. Nr. 0624/2011	ab 01.01.2012 für die gesamte Dauer der Programmteilnahme	140.000 €	140.000 €	140.000 €	140.000 €	140.000 €	140.000 €	140.000 €	140.000 €	140.000 €	140.000 €	140.000 €	140.000 €	140.000 €	140.000 €	140.000 €	
9	Gebührenerhöhungen für Bewohnerparkausweise ( von 15 auf 20 / von 25 auf 30 / von 46 auf 55 Euro)	05.12.2011 per Beschluss KEF	ab 01.01.2012 für die gesamte Dauer der Programmteilnahme	31.000 €	31.000 €	31.000 €	31.000 €	31.000 €	31.000 €	31.000 €	31.000 €	31.000 €	31.000 €	31.000 €	31.000 €	31.000 €	31.000 €	31.000 €	
10	Erhöhung der Parkgebühren generell um ca. 5%	05.12.2011 Vorl. Nr. 0624/2011	ab 01.01.2012 für die gesamte Dauer der Programmteilnahme	125.000 €	125.000 €	125.000 €	125.000 €	125.000 €	125.000 €	125.000 €	125.000 €	125.000 €	125.000 €	125.000 €	125.000 €	125.000 €	125.000 €	125.000 €	
11	Mehreinzahlungen im Rahmen der Verkehrsüberwachung. Wird in 2011 begonnen. *	16.08.2011	ab 01.01.2012 für die gesamte Dauer der Programmteilnahme	350.000 €	350.000 €	350.000 €	350.000 €	350.000 €	350.000 €	350.000 €	350.000 €	350.000 €	350.000 €	350.000 €	350.000 €	350.000 €	350.000 €	350.000 €	
12	Erhöhung der Rahmengebühr für Maßnahmen im Straßenverkehr	05.12.2011 per Beschluss KEF	ab 01.01.2012 für die gesamte Dauer der Programmteilnahme	32.000 €	32.000 €	32.000 €	32.000 €	32.000 €	32.000 €	32.000 €	32.000 €	32.000 €	32.000 €	32.000 €	32.000 €	32.000 €	32.000 €	32.000 €	
14	Musikschule: Erhöhung der Entgelte um durchschnittlich 5%	05.12.2011	ab 01.05.2012 für die gesamte Dauer der Programmteilnahme	16.667 €	25.000 €	25.000 €	25.000 €	25.000 €	25.000 €	25.000 €	25.000 €	25.000 €	25.000 €	25.000 €	25.000 €	25.000 €	25.000 €	25.000 €	
15a	Erhöhung der Elternbeteiligung an den Essenskosten in Kinderkrippen um 11€/mtl. auf 45 €/mtl., in Kindergärten um 4 €/mtl. auf 45 €/mtl. und in Kinderhorten um 7 €/mtl. auf 50 €/mtl. (ab August 2011) *	11.04.2011	ab 01.01.2012 für die gesamte Dauer der Programmteilnahme	43.000 €	43.000 €	43.000 €	43.000 €	43.000 €	43.000 €	43.000 €	43.000 €	43.000 €	43.000 €	43.000 €	43.000 €	43.000 €	43.000 €	43.000 €	
16	Erhöhung der Sondernutzungsgebühren für Sondernutzungen der öffentlichen Verkehrsflächen um 4 %	05.12.2011 Vorl. Nr. 0615/2011	ab 01.01.2012 für die gesamte Dauer der Programmteilnahme	10.000 €	10.000 €	10.000 €	10.000 €	10.000 €	10.000 €	10.000 €	10.000 €	10.000 €	10.000 €	10.000 €	10.000 €	10.000 €	10.000 €	10.000 €	
18	Erhöhung Eintrittsgelder Konzerte der Stadt KJ um 20%	05.12.2011	ab 01.09.2012 für die gesamte Dauer der Programmteilnahme	6.900 €	20.000 €	20.000 €	20.000 €	20.000 €	20.000 €	20.000 €	20.000 €	20.000 €	20.000 €	20.000 €	20.000 €	20.000 €	20.000 €	20.000 €	
19	Erhöhung Eintrittsgelder Wamfreibad um 40 % (Zusammenhang Reduzierung der Öffnungszeiten und Ertrag durch Eintrittsgelder wurde berücksichtigt)	05.12.2011 Vorl. Nr. 0494/2011/1	ab 01.01.2012 für die gesamte Dauer der Programmteilnahme	35.000 €	35.000 €	35.000 €	35.000 €	35.000 €	35.000 €	35.000 €	35.000 €	35.000 €	35.000 €	35.000 €	35.000 €	35.000 €	35.000 €	35.000 €	
20	Erhöhung Eintrittsgelder Waschmühle um 40 %	05.12.2011 Vorl. Nr. 0494/2011/1	ab 01.01.2012 für die gesamte Dauer der Programmteilnahme	15.625 €	25.000 €	25.000 €	25.000 €	25.000 €	25.000 €	25.000 €	25.000 €	25.000 €	25.000 €	25.000 €	25.000 €	25.000 €	25.000 €	25.000 €	
20a	Erhöhung Eintrittsgelder Gelterswoog um 40 %	05.12.2011 Vorl. Nr. 0494/2011/1	ab 01.01.2012 für die gesamte Dauer der Programmteilnahme	20.000 €	20.000 €	20.000 €	20.000 €	20.000 €	20.000 €	20.000 €	20.000 €	20.000 €	20.000 €	20.000 €	20.000 €	20.000 €	20.000 €	20.000 €	
21	Erhöhung Eintrittsgelder Eisbahn um 17 - 33% (Vorlage Sportausschuss am 08.09.2011) *	08.09.2011	ab 01.01.2012 für die gesamte Dauer der Programmteilnahme	20.000 €	20.000 €	20.000 €	20.000 €	20.000 €	20.000 €	20.000 €	20.000 €	20.000 €	20.000 €	20.000 €	20.000 €	20.000 €	20.000 €	20.000 €	

KEF-RP - Konsolidierungsliste der Stadt Kaiserslautern

Lfd.-Nr.	Kurzbezeichnung der Maßnahme	Zeitpunkt der kommunalpolitischen Entscheidung (Stichtag: "nach dem 22.09.2010")  (Datum, TT.MM.JJJJ)	Vorgesehene Dauer (Beginn und Ende) der Maßnahme	Voraussichtliches Konsolidierungspotenzial, netto															
				HH-Jahr 2012	HH-Jahr 2013	HH-Jahr 2014	HH-Jahr 2015	HH-Jahr 2016	HH-Jahr 2017	HH-Jahr 2018	HH-Jahr 2019	HH-Jahr 2020	HH-Jahr 2021	HH-Jahr 2022	HH-Jahr 2023	HH-Jahr 2024	HH-Jahr 2025	HH-Jahr 2026	
22	Anhebung des Eigenbeitrags bei der Mittagsverpflegung in Schulen ab 01.08.2011 um 5 €/mtl. auf 40 €/mtl. und ab Schuljahr 2012/2013 (13.08.2012) um 10 €/mtl. auf 50 €/mtl.	20.12.2010 für '11/'12 05.12.2011 für '12/'13	ab 01.01.2012 für die gesamte Dauer der Programmteilnahme	105.000 €	140.000 €	140.000 €	140.000 €	140.000 €	140.000 €	140.000 €	140.000 €	140.000 €	140.000 €	140.000 €	140.000 €	140.000 €	140.000 €	140.000 €	
23	Bau AG: Erhöhung der jährlichen Gewinnabführung um 297.027 € auf 380.000 €	05.12.2011 per Beschluss KEF	ab 01.01.2012 für die gesamte Dauer der Programmteilnahme	0 €	206.000 €	206.000 €	206.000 €	206.000 €	206.000 €	206.000 €	206.000 €	206.000 €	206.000 €	206.000 €	206.000 €	206.000 €	206.000 €	206.000 €	
25	Vermietung von Fahnenmasten*	05.12.2011 per Beschluss KEF	ab 01.01.2012 für die gesamte Dauer der Programmteilnahme	5.000 €	5.000 €	5.000 €	5.000 €	5.000 €	5.000 €	5.000 €	5.000 €	5.000 €	5.000 €	5.000 €	5.000 €	5.000 €	5.000 €	5.000 €	
25a	Erhöhung der Verzinsung der stillen Einlage Stadtparkasse um 1,5 Prozentpunkte	05.12.2011 per Beschluss KEF	ab 01.01.2012 für die gesamte Dauer der Programmteilnahme	45.000 €	45.000 €	45.000 €	45.000 €	45.000 €	45.000 €	45.000 €	45.000 €	45.000 €	45.000 €	45.000 €	45.000 €	45.000 €	45.000 €	45.000 €	
25b	Erhöhung der jährlichen Ausschüttung SWK auf mindestens 2.129.150 €	05.12.2011 per Beschluss KEF	ab 01.01.2012 für die gesamte Dauer der Programmteilnahme	181.736 €	181.736 €	181.736 €	181.736 €	181.736 €	181.736 €	181.736 €	181.736 €	181.736 €	181.736 €	181.736 €	181.736 €	181.736 €	181.736 €	181.736 €	
25c	Erhöhung der jährlichen Zuwendung der gemeinnützigen Stiftung "Städtisches Bürgerhospital Kaiserslautern" an die Stadt Kaiserslautern für Zwecke der Verringerung des städtischen Zuschussbedarfs für die Freiwilligenagentur der Stadt Kaiserslautern	05.12.2011 per Beschluss KEF	ab 01.01.2012 für die gesamte Dauer der Programmteilnahme	24.000 €	24.000 €	24.000 €	24.000 €	24.000 €	24.000 €	24.000 €	24.000 €	24.000 €	24.000 €	24.000 €	24.000 €	24.000 €	24.000 €	24.000 €	
25d	Erhöhung der Gebühren für Leistungen des Bürgercenters	05.12.2011 per Beschluss KEF	ab 01.01.2012 für die gesamte Dauer der Programmteilnahme	10.000 €	10.000 €	10.000 €	10.000 €	10.000 €	10.000 €	10.000 €	10.000 €	10.000 €	10.000 €	10.000 €	10.000 €	10.000 €	10.000 €	10.000 €	
25e	Erhöhung der Gebühren für verkehrspolizeiliche Sondererlaubnisse um 20 %*	01.04.2011	ab 01.01.2012 für die gesamte Dauer der Programmteilnahme	8.000 €	8.000 €	8.000 €	8.000 €	8.000 €	8.000 €	8.000 €	8.000 €	8.000 €	8.000 €	8.000 €	8.000 €	8.000 €	8.000 €	8.000 €	
25f	Zusätzlicher Verkauf von städtischen Grundstücken	29.05.2012	ab 01.01.2012 für die gesamte Dauer der Programmteilnahme	66.000 €	66.000 €	66.000 €	66.000 €	66.000 €	66.000 €	66.000 €	66.000 €	66.000 €	66.000 €	66.000 €	66.000 €	66.000 €	66.000 €	66.000 €	
27	Allgemeine Repräsentationsmaßnahmen	05.12.2011 per Beschluss KEF	ab 01.01.2012 für die gesamte Dauer der Programmteilnahme	5.668 €	5.668 €	5.668 €	5.668 €	5.668 €	5.668 €	5.668 €	5.668 €	5.668 €	5.668 €	5.668 €	5.668 €	5.668 €	5.668 €	5.668 €	
28	Standard Öffentlichkeitsarbeit reduzieren	05.12.2011 per Beschluss KEF	ab 01.01.2012 für die gesamte Dauer der Programmteilnahme	56.823 €	56.823 €	56.823 €	56.823 €	56.823 €	56.823 €	56.823 €	56.823 €	56.823 €	56.823 €	56.823 €	56.823 €	56.823 €	56.823 €	56.823 €	
29	Tourismus: Öffentlichkeitsarbeit reduzieren	05.12.2011 per Beschluss KEF	ab 01.01.2012 für die gesamte Dauer der Programmteilnahme	4.882 €	4.882 €	4.882 €	4.882 €	4.882 €	4.882 €	4.882 €	4.882 €	4.882 €	4.882 €	4.882 €	4.882 €	4.882 €	4.882 €	4.882 €	
33	Durchführung von Kommunal- und Fremdveranstaltungen reduzieren	05.12.2011 per Beschluss KEF	ab 01.01.2012 für die gesamte Dauer der Programmteilnahme	42.826 €	42.826 €	42.826 €	42.826 €	42.826 €	42.826 €	42.826 €	42.826 €	42.826 €	42.826 €	42.826 €	42.826 €	42.826 €	42.826 €	42.826 €	
34	Aufgabe der Aktion "Nette Toilette"	05.12.2011 per Beschluss KEF	ab 01.01.2012 für die gesamte Dauer der Programmteilnahme	12.094 €	12.094 €	12.094 €	12.094 €	12.094 €	12.094 €	12.094 €	12.094 €	12.094 €	12.094 €	12.094 €	12.094 €	12.094 €	12.094 €	12.094 €	
35	Reduzierung des Zuschusses zur Weihnachtsbeleuchtung um 50%	05.12.2011 per Beschluss KEF	ab 01.01.2012 für die gesamte Dauer der Programmteilnahme	14.735 €	14.735 €	14.735 €	14.735 €	14.735 €	14.735 €	14.735 €	14.735 €	14.735 €	14.735 €	14.735 €	14.735 €	14.735 €	14.735 €	14.735 €	
38	Klima- und Lärmschutz, Reduzierung der Sachleistungen	05.12.2011 per Beschluss KEF	ab 01.01.2012 für die gesamte Dauer der Programmteilnahme	27.817 €	27.817 €	27.817 €	27.817 €	27.817 €	27.817 €	27.817 €	27.817 €	27.817 €	27.817 €	27.817 €	27.817 €	27.817 €	27.817 €	27.817 €	
41	Sachkosteneinsparung durch Aufgabe des kriminalpräventiven Rates	05.12.2011 per Beschluss KEF	ab 01.01.2012 für die gesamte Dauer der Programmteilnahme	2.368 €	2.368 €	2.368 €	2.368 €	2.368 €	2.368 €	2.368 €	2.368 €	2.368 €	2.368 €	2.368 €	2.368 €	2.368 €	2.368 €	2.368 €	
42	Aufgabe des städt. Anteils am FCK-Fan-Projekt	05.12.2011 per Beschluss KEF	ab 01.01.2012 für die gesamte Dauer der Programmteilnahme	30.000 €	30.000 €	30.000 €	30.000 €	30.000 €	30.000 €	30.000 €	30.000 €	30.000 €	30.000 €	30.000 €	30.000 €	30.000 €	30.000 €	30.000 €	
43	Reduzierung der Kosten für ordnungsbehördlich veranlasste Bestattungen (in 2011 realisiert) *	29.10.2010	ab 01.01.2012 für die gesamte Dauer der Programmteilnahme	37.000 €	37.000 €	37.000 €	37.000 €	37.000 €	37.000 €	37.000 €	37.000 €	37.000 €	37.000 €	37.000 €	37.000 €	37.000 €	37.000 €	37.000 €	
44	Reduzierung d. Sachkosten MZKL	05.12.2011 per Beschluss KEF	ab 01.01.2012 für die gesamte Dauer der Programmteilnahme	24.266 €	24.266 €	24.266 €	24.266 €	24.266 €	24.266 €	24.266 €	24.266 €	24.266 €	24.266 €	24.266 €	24.266 €	24.266 €	24.266 €	24.266 €	
45	Aufgabe der Ausstellungen in der Fruchthalle; Einsparung Sachkosten	05.12.2011 per Beschluss KEF	ab 01.01.2012 für die gesamte Dauer der Programmteilnahme	6.322 €	6.322 €	6.322 €	6.322 €	6.322 €	6.322 €	6.322 €	6.322 €	6.322 €	6.322 €	6.322 €	6.322 €	6.322 €	6.322 €	6.322 €	
49	Standardreduzierung bei der langen Nacht der Kultur	05.12.2011 per Beschluss KEF	ab 01.01.2012 für die gesamte Dauer der Programmteilnahme	11.070 €	11.070 €	11.070 €	11.070 €	11.070 €	11.070 €	11.070 €	11.070 €	11.070 €	11.070 €	11.070 €	11.070 €	11.070 €	11.070 €	11.070 €	
52	Zuschüsse für Jugendarbeit freier Träger reduzieren	05.12.2011 per Beschluss KEF	ab 01.01.2012 für die gesamte Dauer der Programmteilnahme	3.439 €	3.439 €	3.439 €	3.439 €	3.439 €	3.439 €	3.439 €	3.439 €	3.439 €	3.439 €	3.439 €	3.439 €	3.439 €	3.439 €	3.439 €	
53	Reduzierung der Sachkostenpauschale an Kitas freier Träger um 33%	-	-	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	
55	Reduzierung der Förderung des Mehrgenerationenhauses	10.08.2011	ab 01.01.2012 für die gesamte Dauer der Programmteilnahme	22.503 €	22.503 €	22.503 €	22.503 €	22.503 €	22.503 €	22.503 €	22.503 €	22.503 €	22.503 €	22.503 €	22.503 €	22.503 €	22.503 €	22.503 €	

## KEF-RP - Konsolidierungsliste der Stadt Kaiserslautern

Lfd.-Nr.	Kurzbezeichnung der Maßnahme	Zeitpunkt der kommunalpolitischen Entscheidung (Stichtag: "nach dem 22.09.2010"):  (Datum, TT.MM.JJJJ)	Vorgesehene Dauer (Beginn und Ende) der Maßnahme	Voraussichtliches Konsolidierungspotenzial, netto															
				HH-Jahr 2012	HH-Jahr 2013	HH-Jahr 2014	HH-Jahr 2015	HH-Jahr 2016	HH-Jahr 2017	HH-Jahr 2018	HH-Jahr 2019	HH-Jahr 2020	HH-Jahr 2021	HH-Jahr 2022	HH-Jahr 2023	HH-Jahr 2024	HH-Jahr 2025	HH-Jahr 2026	
				5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	
56	Schließung des Kinder- und Jugendbüros*	16.03.2011 Vorl. Nr. 0122/2011	ab 01.01.2012 für die gesamte Dauer der Programmteilnahme	74.666 €	74.666 €	74.666 €	74.666 €	74.666 €	74.666 €	74.666 €	74.666 €	74.666 €	74.666 €	74.666 €	74.666 €	74.666 €	74.666 €	74.666 €	
57	Schließung der Spiel- und Lernstube Königsau	05.12.2011 per Beschluss KEF	ab 01.01.2012 für die gesamte Dauer der Programmteilnahme	55.368 €	55.368 €	55.368 €	55.368 €	55.368 €	55.368 €	55.368 €	55.368 €	55.368 €	55.368 €	55.368 €	55.368 €	55.368 €	55.368 €	55.368 €	
58	Reduzierung der allgemeinen Sportförderung	05.12.2011 per Beschluss KEF	ab 01.01.2012 für die gesamte Dauer der Programmteilnahme	187.929 €	187.929 €	187.929 €	187.929 €	187.929 €	187.929 €	187.929 €	187.929 €	187.929 €	187.929 €	187.929 €	187.929 €	187.929 €	187.929 €	187.929 €	
59	Wärmefreibad: Reduzierung der Temperatur um 2°C und Kürzung der Öffnungsdauer um 2 Wochen. Zusammenhang Reduzierung der Öffnungszeiten und Ertrag durch Eintrittsgelder wurde berücksichtigt.	05.12.2011 per Beschluss KEF	ab 01.01.2012 für die gesamte Dauer der Programmteilnahme	30.000 €	30.000 €	30.000 €	30.000 €	30.000 €	30.000 €	30.000 €	30.000 €	30.000 €	30.000 €	30.000 €	30.000 €	30.000 €	30.000 €	30.000 €	
60	Schließung Jugendzeitplatz	05.12.2011 per Beschluss KEF	ab 01.01.2012 für die gesamte Dauer der Programmteilnahme	27.500 €	27.500 €	27.500 €	27.500 €	27.500 €	27.500 €	27.500 €	27.500 €	27.500 €	27.500 €	27.500 €	27.500 €	27.500 €	27.500 €	27.500 €	
61	Schließung der Kegelbahnen Morlautern und Hohenecken bzw. Übergabe an Vereine (Erlenbach ab 01.01.11 geschlossen)	05.12.2011 per Beschluss KEF	ab 01.01.2012 für die gesamte Dauer der Programmteilnahme	3.500 €	3.500 €	3.500 €	3.500 €	3.500 €	3.500 €	3.500 €	3.500 €	3.500 €	3.500 €	3.500 €	3.500 €	3.500 €	3.500 €	3.500 €	
62	Gebäudemanagement, pauschale Maßnahmenreduzierung+Außenanlagen	05.12.2011 per Beschluss KEF	ab 01.01.2012 für die gesamte Dauer der Programmteilnahme	286.142 €	286.142 €	286.142 €	286.142 €	286.142 €	286.142 €	286.142 €	286.142 €	286.142 €	286.142 €	286.142 €	286.142 €	286.142 €	286.142 €	286.142 €	
63	Verlängerung der Reinigungsintervalle durch Personalfuktuation (in Folgejahren ansteigend)	05.12.2011 per Beschluss KEF	ab 01.01.2012 für die gesamte Dauer der Programmteilnahme	50.000 €	100.000 €	100.000 €	100.000 €	100.000 €	100.000 €	100.000 €	100.000 €	100.000 €	100.000 €	100.000 €	100.000 €	100.000 €	100.000 €	100.000 €	
64	Reduzierung des Abfallbehältervolumens	05.12.2011 per Beschluss KEF	ab 01.01.2012 für die gesamte Dauer der Programmteilnahme	100.000 €	100.000 €	100.000 €	100.000 €	100.000 €	100.000 €	100.000 €	100.000 €	100.000 €	100.000 €	100.000 €	100.000 €	100.000 €	100.000 €	100.000 €	
65	Einstellung der Städt. Gleisanlage	05.12.2011 per Beschluss KEF	ab 01.01.2012 für die gesamte Dauer der Programmteilnahme	5.250 €	5.250 €	5.250 €	5.250 €	5.250 €	5.250 €	5.250 €	5.250 €	5.250 €	5.250 €	5.250 €	5.250 €	5.250 €	5.250 €	5.250 €	
66a	Streichung des Begrüßungsgeldes	05.12.2011 per Beschluss KEF	ab 01.01.2012 für die gesamte Dauer der Programmteilnahme	189.975 €	189.975 €	189.975 €	189.975 €	189.975 €	189.975 €	189.975 €	189.975 €	189.975 €	189.975 €	189.975 €	189.975 €	189.975 €	189.975 €	189.975 €	
<b>Summe:</b>				<b>8.558.570 €</b>	<b>9.345.378 €</b>	<b>9.345.378 €</b>	<b>9.345.378 €</b>	<b>9.345.378 €</b>	<b>9.345.378 €</b>	<b>9.345.378 €</b>	<b>9.345.378 €</b>	<b>9.345.378 €</b>	<b>9.345.378 €</b>	<b>9.345.378 €</b>	<b>9.345.378 €</b>	<b>9.345.378 €</b>	<b>9.345.378 €</b>	<b>9.345.378 €</b>	
<b>Geschuldeter Konsolidierungsbeitrag</b>				<b>8.398.602 €</b>	<b>8.398.602 €</b>	<b>8.398.602 €</b>	<b>8.398.602 €</b>	<b>8.398.602 €</b>	<b>8.398.602 €</b>	<b>8.398.602 €</b>	<b>8.398.602 €</b>	<b>8.398.602 €</b>	<b>8.398.602 €</b>	<b>8.398.602 €</b>	<b>8.398.602 €</b>	<b>8.398.602 €</b>	<b>8.398.602 €</b>	<b>8.398.602 €</b>	
<b>Über- / Unterschreitung</b>				<b>159.968 €</b>	<b>946.776 €</b>	<b>946.776 €</b>	<b>946.776 €</b>	<b>946.776 €</b>	<b>946.776 €</b>	<b>946.776 €</b>	<b>946.776 €</b>	<b>946.776 €</b>	<b>946.776 €</b>	<b>946.776 €</b>	<b>946.776 €</b>	<b>946.776 €</b>	<b>946.776 €</b>	<b>946.776 €</b>	